

Antrag

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Thema: **Einsetzung eines Runden Tisches Prostitution in Sachsen und
Einrichtung von Fachberatungsstellen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Am 01.07.2017 tritt das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Kraft. Die darin enthaltenen materiellen Regelungen sind durch die Bundesländer insbesondere dadurch umzusetzen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die für die anfallenden neuen Aufgaben zuständigen Behörden und Verwaltungsverfahren zu benennen sind.
2. Bis zum 01.07.2017 muss ein Sächsisches Ausführungsgesetz zum ProstSchG in Kraft getreten sein, um Vollzugsdefizite und Rechtsunsicherheit für die Betroffenen zu vermeiden.
3. Das ProstSchG ist im Ergebnis auf die Umsetzung durch die Kommunen ausgerichtet. Deshalb sind die Kommunen mit aller Kraft darin zu unterstützen, rechtzeitig die personellen, finanziellen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung nach dem ProstSchG schaffen zu können.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten,

1. welche Regelungslücken und Vollzugsdefizite mit welchen Folgen für in der Prostitution tätige Menschen, Bordellbetreibende sowie Kontroll- und

Dresden, den 21. April 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Aufsichtsbehörden entstehen, wenn bis zum 01.07.2017 kein sächsisches Ausführungsgesetz in Kraft getreten ist,

2. welche Behörden als zuständige Behörden für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes, insbesondere für die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte/r (§ 3 ff. ProstSchG), für die Beratung und Information der Prostituierten (§ 7 ff. ProstSchG), für die gesundheitliche Beratung (§ 10 ProstSchG) und für die Erlaubnis zum und Aufsicht über den Betrieb von Prostitutionsgewerben (§ 12 ff. ProstSchG) benannt werden,
3. welche Aufgaben des Landes auf die Kommunen übertragen werden und welche finanziellen Mittel die Kommunen in welcher Höhe entsprechend des Konnexitätsprinzips dafür erhalten,
4. welche Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden in welchem Umfang vorgesehen sind,
5. ob neben der Pflichtberatung im Rahmen der Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte/r der Ausbau zusätzlicher freiwilliger niedrigschwelliger Beratungsangebote geplant ist.

III. Die Staatsregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass bis zum 01.07.2017 eine Rechtsgrundlage für die Ausführung des ProstSchG im Freistaat Sachsen in Kraft getreten ist.

IV. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, einen Runden Tisch Prostitution Sachsen nach den folgenden Maßgaben einzurichten:

1. Ziel des Runden Tisches sind die Begleitung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes, die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der in Sachsen in der Prostitution tätigen Menschen, die Stärkung ihrer Rechte sowie die Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel.
2. Der Runde Tisch ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das auf der Basis der Expertise eines möglichst breiten Spektrums an beteiligten Akteurinnen und Akteuren und externen Sachverständigen besondere Problemlagen in Sachsen identifizieren und Lösungsansätze praxisnah erarbeiten kann.
3. Aufgaben und Tätigkeiten des Runden Tisches sind:
 - a) die Gewinnung eines Überblicks über die Erscheinungsformen und den Umfang der Prostitution in Sachsen,
 - b) die Erarbeitung von Handlungsrichtlinien für Politik und Verwaltung für die Umsetzung des ProstSchG sowie

- c) die Abstimmung der Maßnahmen der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen.
4. Teilnehmende des Runden Tisches sind die jeweils fachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter
- a) aller Fraktionen des Sächsischen Landtags,
 - b) des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums des Inneren, des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - c) der Gesundheits- und Ordnungsbehörden der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Görlitz, Zwickau und Plauen,
 - d) der Polizeidirektionen Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Görlitz und des Landeskriminalamts,
 - e) der Staatsanwaltschaften Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Görlitz,
 - f) der Fachberatungsstellen KOBRAnet und Aidshilfe,
 - g) der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen,
 - h) des Unternehmerverbandes Erotikgewerbe Deutschland (UEGD), des Bundesverbandes Sexuelle Dienstleistungen e.V. (BSD) und des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD),
 - i) des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. und des Sächsischen Landkreistags e.V., sowie
 - j) die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Städte Leipzig, Dresden, Chemnitz, Görlitz, Zwickau und Plauen.
5. Bei Bedarf und themenbezogen können weitere Teilnehmer (z. B. aus der Wissenschaft oder konkret örtlich betroffene Prostituierte) eingeladen werden.

V. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

- 1. in inhaltlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen spezifische freiwillige und kostenlose Beratungsangebote für Prostituierte unabhängig von einer behördlichen Anmeldung ihrer Tätigkeit (anonyme Gesundheitsberatung, psychologische Beratung, Schuldnerberatung, Ausstiegsberatung, Vermittlung in andere Berufe und zu anderen Beratungsangeboten sowie Begleitung dorthin) unter hinreichender Zurverfügungstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu entwickeln und die entsprechenden finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen,
- 2. die zu etablierenden und die bereits vorhandenen Beratungsangebote deutlich stärker als bisher durch u.a. mehrsprachiges Informationsmaterial bekannt zu machen,

3. die Schaffung kommunaler Runder Tische zu unterstützen, um vor Ort mit allen Beteiligten die Bedingungen für die Ausübung der legalen Prostitution nach dem Prinzip des fairen Interessenausgleichs auszuhandeln und
4. dem Landtag bis zum 15.12.2017 über die Umsetzung zu berichten.

Begründung:

Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz hat der Bundesgesetzgeber klar gestellt, dass die freiwillige Erbringung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt weder sittenwidrig noch illegal ist. Dieser ersten Stärkung der Rechte selbstbestimmt in der Prostitution tätiger Menschen folgte das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I, 2372), das am 01.07.2017 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz sieht umfassende Beratungs-, Anmelde- und Erlaubnispflichten vor, die sowohl die betroffenen Prostituierten und Betreiber von Prostitutionsgewerben als auch die kommunalen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden vor vielfältige neue Aufgaben stellt.

Eine Debatte darüber, ob Prostitution freiwillig erfolgen kann oder grundsätzlich zu verbieten ist, ist in der aktuellen Situation müßig. Das ProstSchG wurde vom Bundesgesetzgeber beschlossen und ist im Sinne der Bundestreue als grundlegender Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips durch die Bundesländer umzusetzen. Ab dem 01.07.2017 besteht für Prostituierte bzw. Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben einerseits aber auch für die zuständigen kommunalen Behörden andererseits die Pflicht, Gesundheitsberatungen durchzuführen, Anmeldebescheinigungen zu beantragen und auszustellen und Erlaubnisverfahren für Prostitutionsgewerbe zu durchlaufen.

Bei der Entwicklung des ProstSchG wurde wenig Rücksicht darauf genommen, welche Regelungen am besten geeignet sind, die durch das Gesetz am meisten Betroffenen, nämlich die in der Prostitution Tätigen, zu schützen und mit weiteren Rechten auszustatten. Zwar wurden Berufsverbände und Organisationen zum Schutz vor Menschenhandel im parlamentarischen Verfahren angehört. Jedoch wurden deren Stellungnahmen im finalen Gesetzestext wenig bis gar nicht berücksichtigt. Es überwiegt statt dessen eine umfassende Regulierung des Prostitutionsgewerbes im ordnungs- und sicherheitspolitischen Interesse. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung wurde nicht beachtet, dass Prostitution in unterschiedlicher Ausprägung vorkommt und entsprechend differenziert zu betrachten ist. Die Motivationen und Umstände, aufgrund derer Menschen in der Prostitution arbeiten, sind sehr unterschiedlich. Es gibt sowohl diejenigen, die für sich keine anderen ökonomischen Alternativen sehen, als auch diejenigen, die diese Arbeit ganz selbstbewusst für sich wählen. Aufgrund von Stigmatisierung und Geheimhaltungsdruck finden sich Prostituierte häufiger in

komplexen Problemsituationen wieder, die einen Ausstieg aus der Tätigkeit sowie den Zugang zu Hilfsangeboten und Gesundheits- und Sozialleistungen erheblich erschweren können. Gefragt sind also an der sozialen Wirklichkeit orientierte und differenzierte Lösungsansätze, Regulierungen und Hilfs- und Ausstiegsangebote. Zur Bekämpfung von Menschenhandel und für Opfer von Menschenhandel braucht es wiederum eine dezidiert eigene Strategie.

Die nun anstehende Umsetzung des ProstSchG auf Landesebene bietet unabhängig von aller grundsätzlichen Kritik am Bundesgesetz und der Prostitution die Chance, die negativen Auswirkungen des ProstSchG auf Prostituierte (z. B. Zwangsouting, keine Möglichkeit anonymer Gesundheitsberatung) zu mindern und die Ziele des Gesetzes in Sachsen tatsächlich zu erreichen. Darüber hinaus sind im Gesetzgebungsverfahren zum ProstSchG auf Bundesebene mögliche bundesländerspezifische Besonderheiten naturgemäß nicht berücksichtigt worden. So waren Leitbild des durch das ProstSchG zu regulierenden Prostitutionsgewerbes Großbordelle/Laufhäuser, die es in Sachsen nur in Leipzig gibt. Demgegenüber führt die Grenznähe Sachsens zu besonderen Problemlagen und Konstellationen, die besondere Handlungsprämissen für den Freistaat erfordern.

Als wirksamstes Instrument zur konkreten und zielführenden Erarbeitung von Lösungen sowohl zum Schutz für Prostituierte, als auch für Anwohnerinnen und Anwohner aber auch zur Gewährleistung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen für alle in der Prostitution Tätigen hat sich z. B. in Nordrhein-Westfalen die Einrichtung eines Runden Tisches Prostitution erwiesen. Damit wurde eine Kooperation und ein multiprofessioneller Austausch der verschiedenen Akteurinnen und Akteure ermöglicht, um besondere Problemlagen im Bereich der Prostitution zu identifizieren und Lösungsansätze praxisnah erarbeiten zu können. Andere Bundesländer und Gemeinden folgten bereits diesem Beispiel und erarbeiteten spezifische und konkrete Strategien zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Menschenhandel, zum Schutz der Allgemeinheit vor im Milieu gehäuft auftretender Kriminalität, aber auch zur tatsächlichen Ermöglichung einer gesetzlich erlaubten gewerblichen Tätigkeit.

Zu I.

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit des Runden Tisches Prostitution ist, dass sich sowohl der Landtag als Landesgesetzgeber, aber auch die Staatsregierung der Verantwortung bewusst werden, die mit Verkündung des ProstSchG im Oktober 2016 auf den Freistaat Sachsen übertragen wurde. Das ProstSchG als Bundesgesetz wird gemäß Art. 83 GG durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Der Sächsische Landtag hat (möglichst bis zum Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017) ein Ausführungsgesetz zu erlassen, in dem die für die einzelnen aus dem ProstSchG erwachsenden Aufgaben zuständigen Behörden benannt und die maßgeblichen Verwaltungsverfahren geregelt werden. Eine Verzögerung der landesgesetzlichen Umsetzung widerspricht dem Prinzip der Bundestreue als ein grundlegender Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.

Das ProstSchG ist ausgelegt auf eine Umsetzung durch die kommunalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden. Auf diese kommen, je nach konkreter landesgesetzlicher Ausgestaltung, umfangreiche neue Aufgaben zu. Es muss gewährleistet sein, dass bis zum 01.07.2017 die entsprechenden personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit den Pflicht-Gesundheitsberatungen geht ein erhöhter personeller Aufwand an medizinischem aber auch sozialarbeiterischen Personal einher. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die Anmelde- und Erlaubnisersuche von Prostituierten und Bordellbetreibenden entgegen nehmen, müssen besonders geschult und sensibilisiert werden. Schließlich ist Zweck des verpflichtenden Anmeldegesprächs für Prostituierte auch, dass sich unfreiwillig der Prostitution nachgehende Menschen in einem vertraulichen Rahmen offenbaren können.

Im Gesetzgebungsverfahren zum ProstSchG haben die Vertreter des Freistaats Sachsen im Bundesrat einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes und damit der Verlängerung der verfügbaren Zeit zur Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene nicht zugestimmt. Mithin blieb den Ländern und Kommunen von der Verkündung des ProstSchG bis zum Inkrafttreten ein dreiviertel Jahr. Aufgrund seines Abstimmungsverhaltens im Bundesrat ist der Freistaat Sachsen nun besonders in der Pflicht, die Kommunen bei der rechtzeitigen Ausführung des Gesetzes vollumfänglich zu unterstützen.

Eine Große Anfrage der Antragstellerin aus dem Jahr 2015 zum Thema „Menschenhandel, Zwangsprostitution und Prostitution im Freistaat Sachsen“ (Drs. 6/1120) führte zu dem Ergebnis, dass der Staatsregierung verlässliche Zahlen weder zur Anzahl der in Sachsen in der Prostitution tätigen Menschen noch zur Anzahl der Prostitutionsstätten in Sachsen vorliegen.

Zu II.

Die lösungsorientierte Umsetzung des ProstSchG im Freistaat Sachsen durch die Einrichtung eines Runden Tisches Prostitution setzt ein grundlegendes Konzept der Staatsregierung voraus. Zunächst sind die durch das ProstSchG unmittelbar aufgeworfenen Fragen zu Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen zu klären. Darüber hinaus muss sich die Staatsregierung vor Augen führen, welche Konsequenzen die nicht rechtzeitige Umsetzung des ProstSchG im Freistaat Sachsen hat. Schließlich müssen Konzepte zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Behörden erstellt werden. Neben den Pflicht-Beratungsstellen nach dem ProstSchG braucht es weiterhin parallel vorhandene absolut freiwillige und anonyme Beratungsangebote für in der Prostitution Tätige, die ebenfalls zu koordinieren und konzeptionieren sind.

Zu III.

Zur Vermeidung von Regelungslücken und Defiziten beim Vollzug des ProstSchG, muss der Freistaat Sachsen bis zum 01.07.2017 verbindlich geregelt und bestimmt haben,

welche Behörden für die Durchführung der im ProstSchG vorgesehenen Aufgaben zuständig sind und welche Verwaltungsverfahren zu durchlaufen sind. Anderenfalls ist es den betroffenen Prostituierten und Betreiberinnen und Betreibern von Prostitutionsstätten ab diesem Zeitpunkt nicht möglich, ihre bundesrechtlichen materiellen Anmelde- und Erlaubnispflichten aus dem ProstSchG zu erfüllen. Im Ergebnis müssen sie die Illegalität ihrer Berufsausübung und gegebenenfalls sogar Sanktionen befürchten, ohne hierauf Einfluss zu haben. Der aktuell zu befürchtende rechtsfreie Raum muss dringend vermieden werden.

Zu IV.

Sinnvoll ist die möglichst baldige Einrichtung eines Runden Tisches Prostitution Sachsen, damit dessen Ergebnisse und Expertisen effizient in die landesspezifische Umsetzung des ProstSchG vor Ort einfließen können. Es bietet sich an, eine Geschäftsstelle des Runden Tisches beim für die Umsetzung des ProstSchG zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einzurichten, die die Tätigkeiten der Mitglieder des Runden Tisches koordiniert.

Über Umfang und Erscheinungsformen der Prostitution in Sachsen gibt es noch immer kaum belastbare Daten, die zu einer realistischen Wahrnehmung und Bewertung der Situation verhelfen könnten. Daher muss eine der ersten Tätigkeiten des Runden Tisches Prostitution die Erfassung der Erkenntnisse der verschiedenen zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure sein. Hieraus lässt sich der tatsächliche Bedarf an behördlicher und Beratungsinfrastruktur für die Umsetzung des ProstSchG ermitteln.

Der Runde Tisch Prostitution setzt sich sowohl aus Vertreterinnen und Vertretern des Freistaats als auch der Kommunen, in denen die Prostitution laut Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 erlaubt ist, zusammen. Besonders wichtig ist die umfangreiche Beteiligung der durch das ProstSchG hauptsächlich Betroffenen, also der in der Prostitution tätigen Menschen und der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben. Hier bietet sich die Einbeziehung der existierenden Berufsverbände an. Es sollte nicht über die in der Prostitution tätigen Menschen geredet und verhandelt werden, sondern mit ihnen. Aber auch die Erkenntnisse der Polizei und der Justiz sind wertvoll für die Arbeit des Runden Tisches Prostitution. Es ist darüber hinaus sinnvoll, mit dem Runden Tisch eine Plattform und ein Netzwerk für die einzelnen Akteurinnen und Akteure vor Ort anzubieten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Gesundheitsämter, örtlicher Fachberatungsstellen oder zuständiger Polizeidirektionen können sich untereinander über ihre Erfahrungen und Arbeitsweisen austauschen. Schließlich sind die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten einzubeziehen, da die Prostituierten eine stigmatisierte Gruppe sind, die strukturell und persönlich besonders gefährdet ist, (auch mehrfach) benachteiligt bzw. diskriminiert zu werden. Diskriminierende Handlungsweisen im Rahmen der Anmeldung oder Pflichtberatung von Prostituierten nach dem ProstSchG müssen von Beginn an unterbunden werden. Die kommunalen

Gleichstellungsbeauftragten können insoweit als Kontroll- und Beschwerdestelle dienen.

Zu V.

Unabhängig von der Umsetzung des ProstSchG in Sachsen und der kommenden – kritikwürdigen – Pflicht-Beratung von Prostituierten im Rahmen der Anmeldung ihrer Tätigkeit bedarf es nach wie vor niedrighschwelliger freiwilliger und anonymer Beratungsangebote in allen Kommunen in denen der Prostitution nachgegangen werden darf. Es ist damit zu rechnen, dass sich nach Inkrafttreten des ProstSchG ein Teil der Prostituierten aus Angst vor Stigmatisierung oder z. B. wegen eines ungesicherten Aufenthaltsstatus nicht anmelden und beraten lassen wird. Aber auch diese Menschen bedürfen – wie bereits jetzt – einer Beratungsinfrastruktur vor Ort zur Stärkung ihrer Rechte und zum Schutz vor Gewalt, Zwang und Menschenhandel. Aus diesem Grund sind bestehende Beratungsangebote, wie z. B. des KOBRAnet e.V. in Leipzig oder der Aidshilfe e.V., in ihrer Arbeit und in der Erweiterung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu unterstützen. Dabei darf das örtliche Beratungsangebot für Prostituierte nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune abhängen. Die Antragstellerin sieht den Freistaat Sachsen auch hinsichtlich der vom ProstSchG unabhängigen, niederschweligen Beratungsangebote in der finanziellen Verantwortung.

Zudem ist die Staatsregierung aufgefordert die Schaffung kommunaler Runder Tische zu unterstützen. Nur so lassen sich die zuständigen Ämter und Behörden sensibilisieren und ist die Förderung der Kooperation aller zum Thema arbeitenden Stellen möglich.